



- DURCHSCHRIFT -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 4020 | 54230 Trier

Windpark am Ranzenkopf
GmbH & Co. KG
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT

Deworstraße 8
54290 Trier
Telefon 0651 4601-0
Telefax 0651 4601-5200
post-
stelle24@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

08.07.2025

Mein Aktenzeichen
24/03/5.1/2025/0068
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
16.06.2025
Giro/WARKG

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Wolfgang Reiter
Wolfgang.Reiter@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0651 4601-5224
0651 4601-5200

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige vom 16.06.2025 mit den beigefügten Unterlagen ist hier am 18.06.2025 dreifach schriftlich eingegangen.

Die Anzeige betrifft die Änderung folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage: Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Nr. 1.6.2 V der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz –
4. BImSchV –

Hier:

Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, Typ Enercon E-115, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m, Nennleistung jeweils 3,0 MW, **NIS-Nr. 1150992** (sog. WEA SF11, GID 6102), **NIS-Nr. 1150993** (sog. WEA



SF12, GID 6097), **NIS-Nr. 1150994** (sog. WEA SF13, GID 6096) u. **NIS-Nrn. 1151002** (sog. WEA SF15, GID 6099)

Standort:

54497 Morbach-Haag, Außenbereich, Gemarkung Haag,
Flur 14, Flurstück 63/10 (**GID 6102 und 6097**) u. Flurstück
56/11 (**GID 6096 und 6099**),
Koordinaten (32 UTM): R: 356.743, H: 5.520.951 (**GID
6102**),
Koordinaten (32 UTM): R: 357.188, H: 5.521.338 (**GID
6097**),
Koordinaten (32 UTM): R: 357.642, H: 5.521.338 (**GID
6096**),
Koordinaten (32 UTM): R: 358.098, H: 5.521.500 (**GID
6099**)

Genehmigung der	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
vom	28.12.2016
Aktenzeichen:	BIM2016/0002
Letzte Änderungsgenehmigung	
der	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
vom	16.07.2020
Aktenzeichen:	BIM2020/0012

Gegenstand der Änderung:

Nachrüstung Eisansatzerkennungssystem Wölfel IDD.Blade

Gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG wird festgestellt, dass die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, mitzuteilen.



Hinweis:

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 15 BImSchG **keine** weiteren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Begründung:

Die Firma Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co. KG, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich betreibt in 54497 Morbach-Haag, Außenbereich, Gemarkung Haag, Flur 14, Flurstück 63/10 (GID 6102 und 6097) u. Flurstück 56/11 (GID 6096 und 6099) Koordinaten (32 UTM): R: 356.743, H: 5.520.951 (GID 6102), R: 357.188, H: 5.521.338 (GID 6097), R: 357.642, H: 5.521.338 (GID 6096) und R: 358.098, H: 5.521.500 (GID 6099) vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Nr. 1.6.2 V der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – 4. BImSchV.

Mit Anzeige vom 16.06.2025, hier eingegangen am 18.06.2025, wurde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der o. g. genehmigten Anlage angezeigt.

Im Einzelnen ist beabsichtigt, die vier Windkraftanlagen (WKA) Typ Enercon E-115, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,72 m, Nennleistung jeweils 3,0 MW, NIS-Nrn. 1150992 (sog. WEA SF11, GID 6102), NIS-Nrn. 1150993 (sog. WEA SF12, GID 6097), NIS-Nrn. 1150994 (sog. WEA SF13, GID 6096) u. NIS-Nrn. 1151002 (sog. WEA SF15, GID 6099) jeweils ergänzend mit dem Eisansatzerkennungssystem Wölfel IDD.Blade nachzurüsten.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 15 BImSchG unverzüglich zu prüfen, ob die Änderung der Genehmigung bedarf. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf dabei die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen



Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Änderung, die danach nicht schon wegen ihrer Größe/Kapazität der Genehmigungspflicht unterliegt, bedarf also insbesondere dann der Genehmigung, wenn durch sie schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Durch die angezeigte Änderung werden für sich genommen keine Leistungs- oder Kapazitätsgrenzen nach dem Anhang 1 der 4.BImSchV erreicht oder überschritten. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind offensichtlich gering und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist sichergestellt.

Die zum Schutz vor Eisabwurf beabsichtigte Nachrüstung des Eisansatzerkennungssystem Wölfel IDD.Blade dient in Ergänzung des bereits installierten Enercon-eigenen Eiserkennungssystem (sog. Kennlinienverfahren) der Erhöhung des Schutzes vor gefährbringendem Eisabwurf sowie der damit einhergehenden Erkennung von Eisfreiheit der Rotorblätter und dem damit möglichen automatischen Wiederanfahren nach erkannter Eisfreiheit.

Durch die fehlende Konzentrationswirkung des Anzeigeverfahrens nach § 15 BImSchG sind über die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten Auswirkungen hinaus keine weiteren Prüfungen erforderlich. Wie oben bereits hingewiesen, enthält dieser Bescheid somit **keine** etwaig weiteren nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.6 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO)



in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Kostenfestsetzung:

Kostenfestsetzung ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Deworastr. 8, 54290 Trier
oder Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite

<https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.



Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der
Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.



15.07.25

Eine Durchschrift dieses Schreibens einschließlich der Anzeige mit Unterlagen erhält
unser Zentralreferat Gewerbeaufsicht in Koblenz, als (neue) Genehmigungsbehörde
zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.

Wolfgang Reiter

Anlage: 1 Satz Anzeigeunterlagen mit Sichtvermerk, 1 Kostenbescheid